

## Studienordnung

### für den Studiengang Mittelalter- und Renaissance- studien / Medieval and Renaissance Studies (MARS)

#### an der Ruhr-Universität Bochum

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. März 2000 (GV. NRW, S. 190) sowie der Beschlüsse der Fakultäten für Evangelische Theologie, Katholische Theologie, Philosophie, Pädagogik und Publizistik, Geschichtswissenschaft, Philologie, der Juristischen Fakultät, der Fakultät für Ostasienwissenschaft und des Senats der Ruhr-Universität Bochum vom ..... wird die folgende Studienordnung erlassen:

#### Inhaltsübersicht

##### I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Beteiligte Fächer
- § 3 MARS-Ausschuss für Lehre und Studium
- § 4 Inhalt des Studiums
- § 5 Studienziele
- § 6 Studienvoraussetzungen, Studienaufnahme, Regelstudienzeit
- § 7 Studienberatung und Veranstaltungskommentierung
- § 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Aufbau des Studiums
- § 10 Umfang und Gliederung des Studiums
- § 11 Modularisierung des Studiums und Kreditierung der Studienleistungen
- § 12 Studienerfolgskontrolle, Modulbescheinigungen
- § 13 Zulassung zur M.A.-Prüfung
- § 14 M.A.-Prüfung
- § 15 M.A.-Arbeit
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Gesamtnote und Wiederholung der M.A.-Arbeit
- § 17 Abschlussbescheinigungen
- § 18 Inkrafttreten, Veröffentlichung

##### I. Allgemeines

###### § 1

###### Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Basis der Neufassung der Gemeinsamen Prüfungsordnung (GemPO) vom 02. November 2004 (Amtliche Bekanntmachung der RUB, Nr. 571) den Studiengang Medieval and Renaissance Studies / Mittelalter- und Renaissancestudien (MARS) an der Ruhr-Universität Bochum.

###### § 2

###### Beteiligte Fächer

(1) Als Fächer im Kernbereich gem. § 10 Abs. 1 können in MARS die folgenden Fächer studiert werden:

Anglistik, Germanistik, Geschichte, Kunstgeschichte.

(2) Im Ergänzungsbereich gem. § 10 Abs. 1 können in MARS die folgenden Fächer studiert werden:

Anglistik, Evangelische Theologie, Germanistik, Geschichte, Islamwissenschaft, Katholische Theologie, Komparatistik, Kunstgeschichte, Ostasienwissenschaften (Japanisch, Korea-

nisch, Sinologie), Philosophie, Romanistik (Französisistik, Hispanistik, Italianistik), Rechtsgeschichte, Klassische Philologie, Ur- und Frühgeschichte.

(3) Anzahl und Zusammensetzung der in Kernbereich und Ergänzungsbereich zu wählenden Module regelt § 11 Abs. 5.

###### § 3

###### MARS-Lenkungsausschuss für Lehre und Studium

Zur Organisation des Studiengangs bilden die beteiligten Fächer den MARS-Lenkungsausschuss für Lehre und Studium, der verantwortlich ist für die Sicherstellung des Lehrangebots und alle organisatorischen Fragen des Studiums. Jeder Kernbereich benennt ein Mitglied des Ausschusses aus den Gruppen der Hochschullehrer/Innen und des Mittelbaus. Die/der Koordinator/In des Studiengangs ist geborenes Mitglied. Dazu kommen zwei Studierende des Studiengangs. Wenn Belange eines Faches im Ergänzungsbereich betroffen sind, das nicht auch als Fach im Kernbereich gewählt werden kann, wird der oder die vom Fach benannte Ansprechpartner/In hinzugezogen.

###### § 4

###### Inhalt des Studiums

Der Masterstudiengang MARS dient der Erforschung der historisch bedingten Lebensformen der Menschen in allen ihren Ausprägungen (u. a. Politik, Kultur, Gesellschaft, Wirtschaft, Religion, Kunst, Sprache, Literatur) im Mittelalter und in der Renaissance, d. h. vom 4./ 5. Jahrhundert bis ins 16./ 17. Jahrhundert. Die Studierenden gewinnen ihre Erkenntnisse unter Anwendung kultur- und geisteswissenschaftlicher Methoden aus den schriftlichen und materiellen Zeugnissen der Vergangenheit. Schwerpunktmäßig werden die Verhältnisse im von der lateinischen Kultur geprägten Europa untersucht. Zugleich soll durch die Einbeziehung auch der islamischen und asiatischen Welt der Eurozentrismus vieler Studiengänge überwunden werden. MARS gliedert sich in der Lehre in vier übergeordnete Zeitabschnitte – Früh-, Hoch- und Spätmittelalter sowie Frühe Neuzeit bis ins 16./ 17. Jahrhundert. Dabei können epochenspezifisch oder epochenübergreifend regionale und systematische Schwerpunkte gebildet werden.

###### § 5

###### Studienziele

(1) Aufbauend auf den in einem B.A.-Studium erworbenen Kenntnissen soll der Masterstudiengang MARS den Studierenden in interdisziplinärer Breite und fachlicher Vertiefung wissenschaftliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln, sie zu kritischer Reflexion befähigen und ihnen dabei fachliche und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermitteln.

(2) Der Masterstudiengang MARS soll zu wissenschaftlicher Arbeit und zu deren beruflicher und gesellschaftlicher Nutzung befähigen. MARS vermittelt interdisziplinäre, sprachliche und fachliche Kompetenzen, die vielfältige Zugänge zur modernen Arbeitswelt eröffnen, insbesondere im Umgang mit traditionellen und neuen Medien, in Bereichen wie Museums-, Ausstellungs-, Bibliotheks- und Archivwesen, Kulturmanagement, Journalismus, Verlagswesen und Tourismus. Im Vordergrund steht die Vertiefung und Erweiterung von Kenntnissen der Quellen, Methoden und theoretischen Grundlagen geistes- und kulturwissenschaftlichen Arbeitens und der kritischen Auseinandersetzung mit ihnen.

(3) Die wissenschaftliche Ausbildung erfolgt exemplarisch und in interdisziplinärem Austausch. Dies geschieht vor allem in Vorlesungen, Seminaren, Übungen und Kolloquien, die teils fachspezifisch, teils fächerübergreifend angeboten werden; dazu kommen je nach Methodenschwerpunkten der Fächer Exkursionen, Praktika und Projekte.

## **§ 6 Studienvoraussetzungen, Studienaufnahme, Regelstudienzeit**

(1) Zum Studium in MARS wird zugelassen, wer in dem im Kernbereich gewählten Fach zuvor die B.A.-Prüfung an der RUB erfolgreich abgeschlossen oder ein vergleichbares Fachstudium an einer anderen Hochschule erfolgreich absolviert hat. Näheres regelt § 4 GemPO.

(2) Zum Studium in MARS kann außerdem zugelassen werden, wer in einem der an MARS beteiligten Fächer ein Studium mit ausgeprägter Schwerpunktbildung in Mittelalter oder Früher Neuzeit erfolgreich abgeschlossen hat. Über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen entscheidet der GPA nach Anhörung des MARS-Lenkungsausschusses für Lehre und Studium.

(3) Die Zulassung zu MARS setzt ferner ein obligatorisches Beratungsgespräch gem. § 7 dieser Ordnung voraus.

(4) Für die Zulassung zum Studiengang MARS ist im Rahmen der obligatorischen Studienberatung der Nachweis von Kenntnissen in Latein, Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache erforderlich. Die Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache können durch das Graecum oder durch das Hebraicum ersetzt werden.

Der Nachweis der Lateinkenntnisse kann erfolgen durch:

- a) das Latinum *oder*
- b) das Bestehen einer Eingangsklausur, die von den beteiligten Fächern gemeinsam organisiert wird.

Englischkenntnisse sind nach Maßgabe des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens auf der Stufe B1, Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache auf der Stufe B2 nachzuweisen.

(5) In begründeten Ausnahmefällen können fehlende Lateinkenntnisse im Verlauf des ersten Studienjahrs erworben werden. Der Nachweis erfolgt gemäß Absatz 4 b.

(6) Die Regelstudienzeit für MARS beträgt einschließlich der Prüfungszeiten insgesamt vier Semester.

## **§ 7 Studienberatung und Veranstaltungskommentierung**

(1) Vor der Aufnahme des Studiums ist für alle Studierenden eine Beratung obligatorisch, über die eine Bescheinigung ausgestellt wird. Diese obligatorische Beratung erfolgt in der Regel durch eine zentrale Einführungsveranstaltung vor Beginn der Einschreibungsfrist des Wintersemesters in Verbindung mit einem individuellen Beratungsgespräch, das mit Vertretern/innen des gewünschten Kernbereichs geführt werden soll.

(2) Während des Studiums wird die Beratung von den Fachstudienberatern/innen und/oder den hauptamtlich im Studiengang MARS Lehrenden fortgeführt.

(3) Das kommentierte Vorlesungsverzeichnis unterrichtet über die Studiengangsberatungen, über die einzelnen Lehrveranstaltungen und die in ihnen jeweils geforderten Vorkenntnisse. Es enthält Hinweise auf Sprechstunden und Adressen. Informationen zum Studium sind außerdem auf den Web-Seiten von MARS enthalten.

## **§ 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem vergleichbaren M.A.-Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen des In- und Auslandes werden nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 bis 5 GemPO angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(3) Zuständig für Prüfung und Anerkennung der Gleichwertigkeit von Studienleistungen für MARS ist der GPA nach Rücksprache mit dem MARS-Lenkungsausschuss für Lehre und Studium.

(4) Zuständig für die Anerkennung von Prüfungsleistungen ist der Gemeinsame Prüfungsausschuss. Näheres regeln die §§ 10 und 11 Abs. 4 GemPO.

## **§ 9 Aufbau des Studiums**

(1) Der Studiengang MARS, der mit der M.A.-Prüfung abschließt, baut auf den im B.A.-Studium erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf und vertieft sie im Sinne zunehmender wissenschaftlicher Selbstständigkeit und interdisziplinärer Komplexität. Er gliedert sich in zwei Studienjahre. Das 1. Studienjahr dient vorrangig der Vertiefung der Kenntnisse im Kernbereich und der breiteren Orientierung im Ergänzungsbereich. Das 2. Studienjahr dient der fachlichen Spezialisierung, das 4. Semester vor allem der Prüfungsvorbereitung und der Absolvierung der einzelnen Prüfungsteile.

(2) Das Studium von MARS erfolgt als Einfachstudium mit Ergänzungsbereich nach § 6 Abs. 2 GemPO bzw. deren Änderungssatzung.

## **§ 10 Umfang und Gliederung des Studiums**

(1) Das Studium von MARS gliedert sich in ein für alle Studierenden verbindliches interdisziplinäres Einführungsmodul, ein aus dem Kernbereich zu wählendes Fach sowie einen aus dem Angebot von mindestens zwei weiteren beteiligten Fächern gem. § 2 Abs. 2 wählbaren Ergänzungsbereich. Am Ende des Studiums steht ein interdisziplinäres Forschungskolloquium als Bestandteil des letzten Moduls im jeweiligen Fach im Kernbereich.

(2) Im Studium von MARS sind insgesamt 120 CP zu erbringen. Davon entfallen 5 auf das interdisziplinäre Einführungsmodul, 50 auf den Kernbereich einschließlich des Forschungskolloquiums und 45 auf den Ergänzungsbereich, wobei ausschließlich Module und Veranstaltungen aus dem Bereich der Mediävistik und Renaissance gewählt werden können. Im Ergänzungsbereich sind insgesamt fünf Module à 9 Kreditpunkte zu absolvieren. 20 CP entfallen auf die Masterarbeit.

(3) Das Einführungsmodul besteht aus einer Ringveranstaltung zu Techniken und Methoden der Mittelalter- und Renaissanceforschung unter Beteiligung aller Fächer im Kern- und Ergänzungsbereich sowie einem Tutorium, in dessen Rahmen in kleinen Gruppen die als Leistungsnachweis erforderliche quellengestützte Hausarbeit erarbeitet wird. Es wird dringend empfohlen, das Thema der Hausarbeit aus einem anderen als dem im Kernbereich belegten Fach zu wählen.

Das interdisziplinäre Forschungskolloquium, das jeweils Bestandteil des letzten Moduls im gewählten Kernbereich besucht wird, dient der Vorstellung und gemeinsamen Diskussion laufender Masterarbeiten. Es wird jeweils im Sommersemester angeboten und von einem/r Hochschullehrer/In aus dem Kernbereich unter Beteiligung weiterer Lehrender aus dem Kern- und Ergänzungsbereich geleitet.

(4) Im jeweiligen Kernbereich sind 45 CP zu erbringen, die sich entsprechend den Bestimmungen für das jeweilige Fach auf vier oder fünf verschiedene Module verteilen. Dazu kommen 5 CP für das Forschungskolloquium im jeweils letzten Modul. Die genaue Zusammensetzung und ggf. Abfolge der Module ergibt sich aus dem Anhang dieser Studienordnung.

Anglistik:

Im Verlauf von 2 Jahren werden sechs Module angeboten, in denen jeweils 9 Kreditpunkte erreicht werden können (Medieval English I, II und III und Renaissance English I, II und III). Im Kernbereich Anglistik müssen fünf dieser sechs Module erfolgreich abgeschlossen werden. Die prüfungsrelevanten Module sind aus den erfolgreich abgeschlossenen Modulen frei wählbar.

Module bestehen in der Regel aus einer ein Überblickswissen vermittelnden Vorlesung (4 CP) und einem vertiefenden Seminar (5 CP). In Sonderfällen kann die Vorlesung durch ein Seminar ersetzt werden, was aber von dem/den Modulleiter(n) erst genehmigt werden muss.

#### Germanistik

Im Kernbereich Germanistik müssen vier Module (M 1: *Literatur im kulturellen Kontext*; 10,5 bzw. 12 CP; M 2: *Methoden und Theorien*; 10,5 bzw. 12 CP; M 3: *Historische Linguistik*; 10,5 bzw. 12 CP; M 4: *Literaturgeschichte, Literaturgeschichte*; 10,5 bzw. 12 CP) erfolgreich absolviert werden. M 1 sollte zuerst belegt werden; M 4 kann nur belegt werden, sofern die zugehörige Kernveranstaltung (HS/Kern) überwiegend die Literatur des 16. und/oder 17. Jahrhunderts behandelt. Prüfungsrelevant ist eines der beiden Module, in denen ein Leistungsnachweis durch mündl. Prüfung erbracht wurde, sowie eines der beiden Module, in denen ein Leistungsnachweis durch eine schriftl. Hausarbeit erbracht wurde.

#### Geschichte

Im Kernbereich Geschichte sind vier Module zu absolvieren. Modul I (13 CP) dient der Einführung, Modul II (11 CP) der Spezialisierung, Modul III (12 CP) der Berufsfeldorientierung und Modul IV (9 CP) der Examensvorbereitung. Modul II und III sind prüfungsrelevant; sie werden jeweils mit einer Gesamtnote bewertet, die gemäß §16, Abs. 2 in die Endnote eingeht.

#### Kunstgeschichte

Im Kernbereich Kunstgeschichte sind vier Module zu absolvieren. Die Module I-IV können dem Studienangebot entsprechend über 1-2 Semester studiert werden. Die Reihenfolge der Module ist grundsätzlich frei wählbar. Es wird jedoch empfohlen, das Modul IV im 3. Semester zu studieren.

Modul I (Grundlagen), Modul II (Vertiefung) und Modul III (Systematik) setzen sich aus jeweils einem Hauptseminar mit Leistungsnachweis (9 CP) und einer weiteren Veranstaltung mit Teilnahmenachweis (2 CP) zusammen. Modul IV (Forschungsmodul) setzt sich aus dem Kolloquium (4 CP) und einer Vorlesung mit Teilnahmenachweis zusammen. Darüber hinaus müssen 6 Exkursionstage (1 CP pro Tag einschl. Vor- und Nachbereitung) absolviert werden, die insgesamt oder separat an die einzelnen Module angehängt werden können.

(5) Zur Aneignung und Vertiefung interdisziplinärer Kompetenzen sind zusätzlich zum jeweiligen Fach im Kernbereich Module aus dem Ergänzungsbereich zu wählen. Hierfür gelten die folgenden Regelungen:

Alle Studierenden, die Geschichte nicht als Kernbereich gewählt haben, müssen im Ergänzungsbereich ein Grundlagenmodul im Fach Geschichte (9 CP) absolvieren. Darüber hinaus bieten alle in § 2 Abs. 2 genannten Fächer Module an, die ebenfalls je 9 Kreditpunkte erbringen. Diese Vertiefungsmodule sind aus mindestens zwei Fächern zu wählen, die die Schwerpunkte in dem als Kernbereich gewählten Fach sinnvoll ergänzen und nicht mit diesem Fach identisch sind. Studierende des Kernbereichs Geschichte müssen insgesamt fünf, die übrigen Studierenden insgesamt vier Vertiefungsmodule absolvieren.

#### § 11

##### Modularisierung des Studiums und Kreditierung der Studienleistungen

(1) Das Lehrangebot in MARS ist modularisiert, d. h. die einzelnen Lehrveranstaltungen sind zu Studienmodulen zusammengefasst. Damit soll eine klare inhaltliche Strukturierung des Studiums und Transparenz der Studienanforderungen gewährleistet werden.

(2) Module umfassen i.d.R. mindestens zwei aufeinander bezogene Lehrveranstaltungen. Dabei handelt es sich i.d.R. um Vorlesungen, Übungen, Seminare, Hauptseminare, Exkur-

sionen oder Kolloquien, die in einem Semester stattfinden oder auch über max. zwei Semester verteilt sein können.

(3) Erbrachte Studienleistungen werden nach einem Kreditierungssystem gemäß § 9 GemPO angerechnet. Dem entsprechend werden alle vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen nach dem voraussichtlichen durchschnittlichen Arbeitsaufwand für die jeweiligen Einzelveranstaltungen gewichtet. Ein Kreditpunkt (CP) steht für einen geschätzten Arbeitsaufwand von 30 Arbeitsstunden und entspricht einem Credit Point (CP) im European Credit Transfer System (ECTS).

(4) In MARS müssen insgesamt vier Prüfungsrelevante Module gem. GemPO § 8 Abs. 4 und § 25 Abs. 1 absolviert werden, deren jeweilige Gesamtnote in die Berechnung der Endnote eingeht. Je zwei Prüfungsrelevante Module sind im Kernbereich und im Ergänzungsbereich zu erbringen; die beiden Prüfungsrelevanten Module im Ergänzungsbereich müssen aus zwei verschiedenen Fächern gewählt werden. Das Grundlagenmodul Geschichte im Ergänzungsbereich kann nicht Prüfungsrelevantes Modul sein. In einem der Prüfungsrelevanten Module muss ein Leistungsnachweis in Form einer mündlichen Prüfung erbracht werden.

(5) Insgesamt sind in MARS im gewählten Fach im Kernbereich entsprechend der Festlegung für das jeweilige Fach vier oder fünf Module zu studieren; die Anzahl und Zusammensetzung der Module ergibt sich aus dem Anhang zu dieser Studienordnung. Dazu ist für alle Studierenden das interdisziplinäre Einführungsmodul verpflichtend. Im Ergänzungsbereich sind fünf Module aus mindestens zwei Fächern gem. § 2 Abs. 2 zu absolvieren, die nicht mit dem im Kernbereich gewählten Fach identisch sind. Es gilt § 10 Abs. 4.

(6) Schriftliche Arbeiten in Lehrveranstaltungen und schriftliche Prüfungsarbeiten müssen in Papierform mit in Dokumententasche oder CD/DVD-Hülle beigegebener CD/DVD abgegeben werden. Die CD wird i. d. R. nach Korrektur der Arbeit mit dieser zurückgegeben.

(7) Das Studium von MARS ist erfolgreich abgeschlossen, wenn insgesamt 120 CP gem. § 10 und § 11 Abs. 4 dieser Ordnung erreicht wurden und die M.A.-Prüfung gemäß § 14 bestanden ist.

#### § 12

##### Studienerfolgskontrolle, Modulbescheinigungen

(1) Kreditpunkte werden nur vergeben, wenn die Anforderungen der jeweiligen Veranstaltung oder Prüfung erfüllt sind. Die Kreditpunkte für ein Modul werden erst angerechnet, wenn alle für das Modul geforderten Studienleistungen erbracht und jeweils mit mindestens ausreichend bewertet worden sind (§ 9 Abs. 2 GemPO). Die Anforderungen in den Lehrveranstaltungen der Module müssen i.d.R. bis zum Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters erfüllt werden.

(2) Die Studienleistung in einer benoteten Lehrveranstaltung wird entsprechend § 15 GemPO bewertet:

1=	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2=	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3=	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4=	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5=	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Modulnote wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der im Modul erbrachten benoteten Leistungen. Diese werden im Falle eines Prüfungsrelevanten Moduls im Verhältnis gem. § 15 Abs. 2 GemPO gewichtet.

(4) Wird in einer Lehrveranstaltung eines Moduls die geforderte Leistung als nicht ausreichend bewertet, ist den Studierenden einmal Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Ist bis zum Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters nicht eine mindestens ausreichende Leistung (4,0) erbracht, muss ein entsprechendes Modul aus dem Lehrangebot der Folgesemester erfolgreich abgeschlossen werden.

### **§ 13 Zulassung zur M.A.-Prüfung**

(1) Die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen zur M.A.-Prüfung regelt § 26 GemPO.

(2) In MARS kann sich zur M.A.-Prüfung anmelden, wer im Fach des Kernbereichs und im Ergänzungsbereich je ein Prüfungsrelevantes Modul erfolgreich abgeschlossen hat. Die übrigen auf das Fachstudium entfallenden Kreditpunkte müssen vor der Ausstellung des Master-Zeugnisses nachgewiesen werden (§ 26 Abs. 4 GemPO).

(3) Die Anmeldetermine und Prüfungstermine werden durch Aushang an den Dekanaten bzw. Prüfungsämtern derjenigen Fakultäten, die ein Fach im Kernbereich anbieten, bekannt gegeben.

### **§ 14 M.A.-Prüfung**

Die M.A.-Prüfung in MARS erfolgt gem. § 25 GemPO. Sie umfasst insgesamt vier prüfungsrelevante Module, davon zwei in dem im Kernbereich gewählten Fach und zwei im Ergänzungsbereich, sowie die Masterarbeit.

### **§ 15 M.A.-Arbeit**

(1) Die M.A.-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zum Abschluss von MARS im jeweils gewählten Fach des Kernbereichs geschrieben wird. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig und interdisziplinär mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die M.A.-Arbeit soll i.d.R. im Textteil einen Umfang von 200.000 Zeichen (ca. 80 Seiten) nicht überschreiten.

(2) Das Thema der M.A.-Arbeit wird von einer oder einem vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss nach § 12 GemPO bestellten Prüferin oder Prüfer gestellt. Dieser oder diese betreut die Arbeit. Die Kandidatin oder der Kandidat kann die Themenstellerin oder den Themensteller sowie das Thema der M.A.-Arbeit aus dem Fachgebiet des im Kernbereich gewählten Fachs vorschlagen. Die Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten begründen keinen Rechtsanspruch. Vgl. a. § 13 Abs. 8 GemPO.

(3) Die Ausgabe des Themas der M.A.-Arbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses.

(4) Die Bearbeitungszeit für die M.A.-Arbeit beträgt vier Monate, bei einem empirischen Thema (d. h. in Fällen, in denen der Workload aus nicht durch die oder den Studierenden zu vertretenden Gründen über einen längeren Zeitraum gestreckt werden muss) sechs Monate. Eine sechsmonatige Bearbeitungszeit wird in Abhängigkeit von der jeweiligen Themenart auf begründeten Vorschlag der Themenstellerin oder des Themenstellers bei Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss festgelegt. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Bei Krankheit kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Frist für die Abgabe der M.A.-Arbeit um die Dauer der Krankschreibung verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes bei dem dafür vorgesehenen aktenführenden Prüfungsamt (d. h. dem Prüfungsamt, das für das gewählte Fach im Kernbereich zuständig ist) erforderlich. Überschreitet die Krankheitsdauer vier Wochen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein neues Thema gestellt.

(6) Die M.A.-Arbeit wird i.d.R. in deutscher, bei Wahl von Anglistik als Fach des Kernbereichs in englischer Sprache abgefasst. Die Arbeit muss ein Titelblatt nach dem im Anhang zu dieser Ordnung beigefügten Muster, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen jeweils unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin oder der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

(7) Die M.A.-Arbeit ist fristgemäß beim Gemeinsamen Prüfungsamt bzw. dem dafür vorgesehenen aktenführenden Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung (gedruckt, gebunden und paginiert) einzureichen. Wird die M.A.-Arbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gem. § 14 Abs. 1 GemPO als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(8) Die M.A.-Arbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern begutachtet und bewertet. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird aus der Reihe der Lehrenden der beteiligten Fächer von der oder dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses bestimmt; er oder sie darf nicht dem Studienfach angehören, in dem die Masterarbeit geschrieben wird. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Zweitprüferin oder einen Zweitprüfer vorschlagen; der Vorschlag begründet jedoch keinen Rechtsanspruch.

(9) Das Bewertungsverfahren für die M.A.-Arbeit soll acht Wochen nicht überschreiten. Das Nähere regelt § 28 GemPO.

### **§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Gesamtnote und Wiederholung der M.A.-Arbeit**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern gemäß § 15 GemPO festgesetzt.

(2) In die Gesamtnote gehen die Noten der vier Prüfungsrelevanten Module zu je 15 % und die M.A.-Arbeit mit 40% ein.

(3) Die Prüfung gemäß § 13 ist nur bestanden, wenn jedes Prüfungsrelevante Modul sowie die M.A.-Arbeit mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet ist.

(4) Die M.A.-Arbeit kann bei „nicht ausreichender“ Leistung einmal wiederholt werden. Näheres regelt § 29 Abs. 2 GemPO.

### **§ 17 Abschlussbescheinigungen**

(1) Nach Abschluss des M.A.-Studiums wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gem. § 3 Abs. 2 der Grad eines „Master of Arts“ von der Fakultät verliehen, in der die M.A.-Arbeit angenommen wurde.

(2) Nach bestandener M.A.-Prüfung werden gem. § 31 – 33 der GemPO ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement ausgestellt.

**§ 18**  
**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Studienordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Studienordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätsräte der Fakultät für Evangelische Theologie vom ....., der Fakultät für Katholische Theologie vom ..., der Fakultät für Philosophie, Pädagogik und Publizistik vom ..., der Fakultät für Geschichtswissenschaft vom ..., der Fakultät für Philologie vom ....., der Juristischen Fakultät vom ....., der Fakultät für Ostasienwissenschaft vom ... und des Senats vom ..... sowie der Genehmigung durch den Rektor der Ruhr-Universität Bochum vom .....

## Anhang: MARS-Veranstaltungen

### **Einführungsmodul MARS**

- Ringvorlesung
- Übung (zus. 5 CP)

### **Interdisziplinäres Forschungskolloquium**

- Forschungskolloquium als Teil des jeweils letzten belegten Moduls im Fach des Kernbereichs (5 CP)

## **Fächer im Kern- und Ergänzungsbereich**

### **Fächer im Kernbereich:**

#### **Anglistik:**

Im Kernfach Anglistik sind vier Module zu absolvieren und 45 Kreditpunkte zu erbringen. Die Module können dem Studienangebot entsprechend über 1-2 Semester studiert werden. Die Reihenfolge der Module ist frei wählbar. Module bestehen in der Regel aus einer ein Überblickswissen vermittelnden Vorlesung (4 CP) und einem vertiefenden Seminar (5 CP). In Sonderfällen kann die Vorlesung durch ein Seminar ersetzt werden, was aber von dem/den Modulleiter(n) erst genehmigt werden muss. Jedes Jahr werden zwei Vorlesungen (VL) angeboten (eine im WS und eine im SS), von denen jede ein spezielles Gebiet der „Medieval or Renaissance English Studies“ behandelt. Die Prüfungsrelevanten Module können durch die Studierenden aus der Zahl der erfolgreich absolvierten Module frei gewählt werden.

#### *Medieval English I*

Vorlesung (4 CP)  
Vertiefungsseminar (5 CP)

#### *Medieval English II*

Vorlesung (4 CP)  
Vertiefungsseminar (5 CP)

#### *Medieval English III*

Vorlesung (4 CP)  
Vertiefungsseminar (5 CP)

#### *Renaissance English I*

Vorlesung (4 CP)  
Vertiefungsseminar (5 CP)

#### *Renaissance English II*

Vorlesung (4 CP)  
Vertiefungsseminar (5 CP)

#### *Renaissance English III*

Vorlesung (4 CP)  
Vertiefungsseminar (5 CP)

#### **Germanistik**

Es sind vier Module (M) zu absolvieren. Sie bestehen i.d.R. aus einem Hauptseminar (MA) und einem weiteren Hauptseminar (BA), von denen das letztere mit einem TN (4 CP) abgeschlossen wird. Wird das andere durch eine Hausarbeit abgeschlossen, wird es mit 8 CP kreditiert (4+8), wird es durch eine mündl. Prüfung abgeschlossen, mit 6,5 CP (4+2,5). In begründeten Ausnahmefällen kann das weitere HS durch eine Vorlesung und eine Übung ersetzt werden, was aber der Genehmigung der/des Modulverantwortlichen bedarf. In den Modulen ist ein Leistungsnachweis in

der Kernveranstaltung des Moduls (HS MA) zu erbringen. Die Note des Leistungsnachweises wird als Modulnote übernommen. Dabei sind in zwei Modulen Leistungsnachweise durch eine schriftl. Hausarbeit zu erbringen (insges. 12 CP), in zwei Modulen ist ein Leistungsnachweis durch eine mündl. Prüfung zu erbringen (insges. 10,5 CP).

Die Reihenfolge der Module ist grundsätzlich frei wählbar. Es wird jedoch empfohlen, M 1 zuerst zu wählen; vor der Belegung von Modul 4 sollte Modul 2 absolviert worden sein. M 4 kann nur belegt werden, sofern die zugehörige Kernveranstaltung überwiegend die Literatur des 16. und/oder 17. Jahrhunderts behandelt. Die Module 1-4 können dem Studienangebot entsprechend über 1-2 Semester studiert werden.

Prüfungsrelevant ist eines der beiden Module, in denen ein Leistungsnachweis durch mündl. Prüfung erbracht wurde sowie eines der beiden Module, in denen ein Leistungsnachweis durch eine schriftl. Hausarbeit erbracht wurde.

#### *M 1:*

*Literatur im kulturellen Kontext (12 CP bzw. 10,5 CP)*

#### *M 2:*

*Methoden und Theorien (12 CP bzw. 10,5 CP)*

#### *M 3:*

*Historische Linguistik; (12 CP bzw. 10,5 CP)*

#### *M 4:*

*Literaturgeschichte, Literaturgeschichtsschreibung, Epochenkonstruktionen (12 CP bzw. 10,5 CP)*

#### **Geschichte:**

Die folgenden vier Module sind zu absolvieren:

#### *Modul I*

Das Modul I (13 CP) besteht aus einer Vorlesung, einem Hauptseminar sowie einer Übung für Fortgeschrittene und soll die Studierenden in Fragestellungen und Methoden von MARS einführen. Nach Maßgabe des Lehrangebots soll eine der drei genannten Lehrveranstaltungen im Bereich der Frühen Neuzeit liegen.

#### *Modul II (PR)*

Das prüfungsrelevante Modul II (11 CP) besteht aus einer Übung für Fortgeschrittene sowie einem Hauptseminar und soll den Studierenden die Spezialisierung auf ausgewählte Schwerpunkte ermöglichen.

#### *Modul III (PR)*

Das prüfungsrelevante Modul III (12 CP) soll den Studierenden die Möglichkeit der Berufsfeldorientierung eröffnen. Es besteht aus einem Oberseminar und einer Übung für Fortgeschrittene, die mit einem Praktikum oder Projekt verbunden ist.

#### *Modul IV*

Modul IV (9/14 CP) dient der Examensvorbereitung; es besteht aus einem Oberseminar, einem Kolloquium sowie dem Interdisziplinären Abschlusskolloquium.

In den Modulen III und IV sind insgesamt zwei Oberseminare und ein Kolloquium vorgesehen. Von diesen drei Lehrveranstaltungen müssen zwei in dem Bereich (Mittelalter oder Frühe Neuzeit) absolviert werden, in dem die M.A.-Arbeit geschrieben wird.

#### **Kunstgeschichte**

Bei Wahl des Fachs Kunstgeschichte als Kernbereich sind vier Module zu absolvieren und 45 Kreditpunkte zu erbringen. Die Module I-IV können dem Studienangebot entsprechend über 1-2

Semester studiert werden. Die Reihenfolge der Module ist dem Studienangebot entsprechend grundsätzlich frei wählbar. Es wird jedoch empfohlen, das Modul IV im 3. Semester zu studieren.

Ein Leistungsnachweis (9 CP) umfasst die Ausarbeitung eines Referats und dessen Verschriftlichung in einer Seminararbeit im Umfang von ca. 15-20 Seiten; ein Teilnahmenachweis kann die Abfassung eines Protokolls oder eines Thesenpapiers oder die knappe Verschriftlichung eines Referats o.ä. umfassen.

#### *Modul I (Grundlagen) (11 CP)*

- ein Hauptseminar mit Leistungsnachweis (9 CP)
- eine Vorlesung oder ein Hauptseminar oder eine Übung mit TN (2 CP)

#### *Modul II (Vertiefung) (11 CP)*

- ein Hauptseminar mit Leistungsnachweis (9 CP)
- ein Hauptseminar oder ein Projekt oder eine Vorlesung mit TN (2 CP).

#### *Modul III (Systematik) (11 CP)*

- ein Hauptseminar mit Leistungsnachweis (9 CP)
- ein Hauptseminar oder ein Projekt oder eine Vorlesung mit TN (2 CP).

#### *Modul IV (Forschungsmodul) (6 CP)*

- Kolloquium (4 CP)
- Hauptseminar mit TN (2 CP)

Dazu sind insgesamt 6 Exkursionstage (6 CP einschließlich Vor- und Nachbereitung) zu erbringen, die entweder als 6-tägige Exkursion oder in Form von Tagesexkursionen im entsprechenden Umfang im Rahmen der Module I-III absolviert werden können.

### **Fächer im Ergänzungsbereich:**

Alle Studierenden, die als Fach im Kernbereich nicht Geschichte gewählt haben, müssen das geschichtliche Einführungsmodul belegen.

#### *Geschichtliches Grundlagenmodul (9 CP):*

- eine Vorlesung
- eine Übung zur Vorlesung
- eine Übung für Fortgeschrittene.

#### **Vertiefungsmodule:**

Die Vertiefungsmodule bestehen aus zwei oder drei Lehrveranstaltungen, deren jeweilige Zusammensetzung von den einzelnen Fächern festgelegt wird.

#### **Anglistik:**

Ein oder mehrere Vertiefungsmodule aus dem folgenden Angebot können gewählt werden:

##### *Medieval English I*

Vorlesung (4 CP)  
Vertiefungsseminar (5 CP)

##### *Medieval English II*

Vorlesung (4 CP)  
Vertiefungsseminar (5 CP)

##### *Medieval English III*

Vorlesung (4 CP)  
Vertiefungsseminar (5 CP)

##### *Renaissance English I*

Vorlesung (4 CP)  
Vertiefungsseminar (5 CP)

##### *Renaissance English II*

Vorlesung (4 CP)  
Vertiefungsseminar (5 CP)

##### *Renaissance English III*

Vorlesung (4 CP)  
Vertiefungsseminar (5 CP)

Die Studierenden müssen sich ihre Auswahl von dem/den Modul-leiter(n) genehmigen lassen, der/die die Studenten bei möglichen Problemen beraten und Wege aufzeigen kann, wie eventuelle Defizite in Teilbereichen ausgeglichen werden können. Dies kann alternativ auch in Form von einer Teilnahme an B.A. Kursen geschehen.

#### **Evangelische Theologie:**

*Modul: Kirchengeschichte der Epochen: Reformation, Orthodoxie, Pietismus und Aufklärung*

- Vorlesung (2 CP)
- HS (7 CP) oder HS + HS (insges. 7 CP)

#### **Geschichte:**

##### *Vertiefungsmodul*

- Hauptseminar (8 CP)
- Vorlesung (1 CP)

#### **Germanistik:**

Ein oder mehrere Module können gewählt werden, sie sind wie im Kernbereich zusammengesetzt:

*M 1: Literatur im kulturellen Kontext (HS (MA): 4 CP + HS (BA): 4 CP)*

*M 2: Methoden und Theorien (HS (MA): 4 CP + HS (BA): 4 CP)*

*M 3: Historische Linguistik (HS (MA): 4 CP + HS (BA): 4 CP)*

*M 4: Literaturgeschichte, Literaturgeschichtsschreibung, Epochenkonstruktionen (HS (MA): 4 CP + HS (BA): 4 CP)*

In der jeweiligen Kernveranstaltung des Moduls (HS (MA)) ist ein Leistungsnachweis in Form einer mündl. Prüfung (1 CP) zu erbringen. Die Note des Leistungsnachweises wird als Modulnote übernommen.

#### **Islamwissenschaft (Arabischkennntnisse werden empfohlen, sind aber nicht zwingend erforderlich)**

##### *Grundmodul (9 CP)*

- Einführungsvorlesung (Fokus Mittelalter), Einführungsübung (V+Ü mit einer Klausur, zusammen 4 CP)
- Seminar mit Leistungsnachweis aus dem Bereich „Geschichte der religiösen Lehre und Praxis im Islam“ oder „Geschichte der islamischen Staaten und Gesellschaften“ (Fokus Mittelalter, 5 CP)

#### **Katholische Theologie**

- Vorlesung Mittelalter (alle 4 Semester) 3 CP
- Seminar zur mittelalterlichen und neuzeitlichen Kirchengeschichte 6 CP

#### **Klassische Philologie**

*Vertiefungsmodul „Mittel- und Neulateinische Philologie“ (angeboten über 2-3 Semester)*

- Einführungsübung (2 CP)
- Vorlesung oder Lektüreübung (2 CP)
- Hauptseminar oder Workshop (5 CP einschl. Hausarbeit)

#### **Komparatistik**

*Vertiefungsmodul „Vergleichende Literatur der Renaissance“*  
(z. B. Dichtungstheorie, Gattungspoetik, ästhetische Konzepte, Bildtheorien der Frühen Neuzeit)

- Vorlesung oder Seminar: Vergleichende Poetik der frühneuzeitlichen Literatur (Leistungsnachweis durch kleinere Leistung: Klausur, Referat oder mündliche Prüfung) (3 CP)
- Seminar: Vergleichende historische Fallstudien frühneuzeitlicher Literatur (z. B. einschlägige Themen und Motive; einzelne Werke im europäischen Vergleich; Prozesse der Übersetzung und Rezeption) (Leistungsnachweis: Referat oder mündl. Prüfung oder Kurzsessay + schriftl. Hausarbeit von ca. 20 Seiten) (6 CP)

### **Kunstgeschichte**

*Vertiefungsmodul*

- Hauptseminar mit Leistungsnachweis (ohne Referat, nur Hausarbeit) (7 CP),
- Vorlesung mit TN (2 CP)

Das Modul kann über 1-3 Semester studiert werden.

**Ostasienwissenschaften (Japanologie, Koreanistik, Sinologie) (entsprechende Sprachkenntnisse werden empfohlen, sind aber nicht zwingend erforderlich)**

- a) V (BA) oder Ü (BA) (3 CP)
- b) HS (MA) (6 CP)

**oder**

- a) V (BA) (3 CP)
- b) Ü 1 (BA) (3 CP)
- c) Ü 2 (BA) (3 CP)

Aus den folgenden Veranstaltungen (insges. 9 CP):

- Einführungsvorlesung Japanische Geschichte I (angeboten im Wintersemester, 3 CP)
- Hauptseminar zur Japanischen Geschichte (6 CP, angeboten alle 2-3 Semester)
- Einführung in die ältere koreanische Geschichte (3 CP)
- Einführung in die koreanische Geistesgeschichte (3 CP)
- Grundzüge der chinesischen Geschichte (3 CP)
- Einführung in die chinesische Philosophie (3 CP)

### **Philosophie**

Bachelor-Einführungsvorlesung HE 1 (Historische Einführung 1)  
→ 2 Kreditpunkte  
2 Seminare aus dem Angebot der M.A.-Phase des Instituts für Philosophie → 3 + 4 Kreditpunkte

### **Rechtswissenschaft**

*Vertiefungsmodul, 9 CP*

- Vorlesung: Deutsche Rechtsgeschichte (3 CP, angeboten im Sommersemester, 3-std., mit Abschlussklausur)
- Kolloquium/Seminar Mittelalterliche und frühneuzeitliche Verfassungsgeschichte (6 CP, angeboten im Sommer- oder Wintersemester, 2-std., mit Hausarbeit)

oder

- Seminar: Strafrechtsgeschichte (6 CP, angeboten im Sommer- oder Wintersemester, 2-std., mit Hausarbeit).

### **Romanistik (Französisistik, Hispanistik oder Italianistik)**

*Vertiefungsmodul, 9 CP*

- Vorlesung in frz., ital. oder span. Sprachgeschichte (2 CP)
- Hauptseminar (7KP)

*Forschungsmodul, 9 CP*

- Haupt- oder Oberseminar, 7 CP
- Übung, 2 CP

### **Ur- und Frühgeschichte**

*Einführung in die Archäologischen Wissenschaften*

- Einführung in die Ur- und Frühgeschichte (mit Tutorium, 4,5 CP)
- Einführung in die Klassische Archäologie (mit Tutorium, 4,5 CP)

*Vertiefungsmodul zur Frühgeschichte* (z. B. Völkerwanderung, Merowingerzeit), 9 CP

- Vorlesung zu einem Thema der Frühgeschichte (mit 2-std. Abschlussklausur, 3 CP)
- Hauptseminar zu einem Thema der Frühgeschichte (mit Hausarbeit im Umfang von ca. 15 Seiten, 6 CP)



[ Titel der Arbeit ]

Schriftliche Hausarbeit  
zur Erlangung des Grades eines  
Master of Arts  
der Fakultät für \_\_\_\_\_  
an der Ruhr-Universität Bochum

vorgelegt

von

**Musterfrau/Mustermann**

aus Musterstadt

Musterstadt, im [Monat] [Jahr]

1. GutachterIn: NN
2. GutachterIn: NN